

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/49 vom 9. März 2018

Sg Versicherungsgericht, 2018-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2017_49

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/49 du 9 mars 2018

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/49 del 9 marzo 2018

Regeste

Art. 21 IVG. Art. 17 Abs. 2 ATSG. Hilfsmittel. Kommunikationsgerät. Revision. Stand der Technik. Ein technischer Fortschritt bei Hilfsmitteln kann als eine revisionsrechtlich relevante Sachverhaltsveränderung qualifiziert werden, die die Abgabe eines neuen, dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Hilfsmittels rechtfertigen kann (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 9. März 2018, IV 2017/49). Entscheid vom 9. März 2018

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer mit einer Mitteilung vom 3. Juni 2009 ein Kommunikationsgerät zugesprochen. Diese Mitteilung ist bei der Eröffnung jenes Verwaltungsverfahrens, das mit der angefochtenen Verfügung vom 13. Dezember 2016 abgeschlossen worden ist, längst verbindlich gewesen. Eine erneute Prüfung eines Anspruchs auf ein Kommunikationsgerät ist deshalb nur noch unter den Voraussetzungen des Art. 17 Abs. 2 ATSG (Revision), des Art. 53 Abs. 1 ATSG (sog. prozessuale Revision) oder des Art. 53 Abs. 2 ATSG (Wiedererwägung) zulässig gewesen. Auf den ersten Blick scheint vorliegend keine dieser Voraussetzungen erfüllt zu sein, denn in den Akten findet sich weder ein Hinweis auf eine erhebliche Veränderung des Hilfsmittelbedarfs des Beschwerdeführers in Bezug auf die Kommunikation (die eine Revision im Sinne des Art. 17 Abs. 2 ATSG erlauben würde) noch ein Anhaltspunkt dafür, dass die ursprüngliche leistungszusprechende Mitteilung vom 3. Juni 2009 von Beginn weg an einem qualifizierten Mangel gelitten hätte, der zu einer sogenannt prozessualen Revision (Art. 53 Abs. 1 ATSG) oder zu einer Wiedererwägung (Art. 53 Abs. 2 ATSG) zwingen würde. Allerdings hat sich in der Zeit zwischen der Eröffnung der ursprünglichen leistungszusprechenden Mitteilung vom 3. Juni 2009 und dem Einreichen des neuen Leistungsbegehrens am 13. Oktober 2016 der technische Stand der Kommunikationsgeräte verändert. Namentlich sind neue Geräte auf dem Markt erschienen, die – bei einem im Wesentlichen identischen Funktionsumfang – leichter und handlicher sind. Das neue Begehren vom 13. Oktober 2016 hat auf einen Ersatz des bisherigen Kommunikationsgerätes durch ein aktuelleres, handlicheres Kommunikationsgerät ex nunc et pro futuro abgezielt. Es muss sich dabei also um ein Revisionsbegehren im Sinne des Art. 17 Abs. 2 ATSG gehandelt haben. Dieses ist mit der „atypischen“ Begründung versehen gewesen, nicht der leistungsbegründende Hilfsmittelbedarf, sondern die Versorgungsmöglichkeiten auf dem Kommunikationsgerätemarkt hätten sich nach der ursprünglichen Leistungszusprache gestützt auf die Mitteilung vom 3. Juni 2009 erheblich verändert. Nun erlaubt der Art. 17 Abs. 2 ATSG eine Revision einer Dauerleistung nicht

nur bei einer in der Person des Versicherten liegenden Sachverhaltsveränderung, sondern vielmehr bei jeder Veränderung des für den Anspruch relevanten Sachverhaltes. Darunter fallen auch Veränderungen bezüglich der Hilfsmittelversorgungsmöglichkeiten. Trotz der „atypischen“ Begründung des veränderten Standes der Technik bezüglich der Kommunikationsgeräte hat es sich also beim Begehren vom 13. Oktober 2016 um ein „gewöhnliches“ Revisionsbegehren im Sinne des Art. 17 Abs. 2 ATSG gehandelt. Im Zuge der Sachverhaltsabklärung haben sich dann allerdings auch Hinweise auf eine Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit des Beschwerdeführers (Möglichkeit, Zwei- und Drei-Wort-Sätze zu bilden) ergeben. Dadurch, dass die Beschwerdegegnerin diesen Hinweisen nachgegangen ist, hat sich das Wesen des Verwaltungsverfahrens nicht geändert, denn es ist nach wie vor ein Revisionsverfahren gewesen, das jedoch die Frage nach einer erheblichen Veränderung von zwei Sachverhaltselementen (nämlich nach dem Stand der Technik und nach der Kommunikationsfähigkeit des Beschwerdeführers) zum Gegenstand gehabt hat. 1.2 Das in der Folge eröffnete Verwaltungsverfahren ist also auf die beiden Fragen beschränkt gewesen, ob sich der Stand der Technik bezüglich der Kommunikationsgeräte oder die Kommunikationsfähigkeit des Beschwerdeführers seit der ursprünglichen Leistungszusprache mit der Mitteilung vom 3. Juni 2009 in einer für den Anspruch relevanten Weise verändert hatte. Entgegen einer anderslautenden bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. statt vieler BGE 141 V 9) haben die unverändert gebliebenen Sachverhaltselemente nicht neu geprüft werden dürfen. Der Wortlaut des Art. 17 ATSG verlangt nämlich einen Zusammenhang zwischen einer Leistungsanpassung und einer Sachverhaltsveränderung; gemäss dem Art. 17 Abs. 1 ATSG ist eine Rente „entsprechend“ der Sachverhaltsveränderung anzupassen. In systematischer Hinsicht ist massgebend, dass dem Sozialversicherungsverfahrenrecht – wie auch dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht – der Grundsatz zugrunde liegt, dass eine formell rechtskräftige Verfügung verbindlich ist beziehungsweise nicht ohne weiteres modifiziert werden kann. Diese Bindungswirkung entfaltet eine Verfügung nicht nur gegenüber dem Verfügungsadressaten, sondern auch gegenüber der verfügenden Behörde und sogar gegenüber einem Gericht. Die verfahrensrechtlichen Möglichkeiten zur Modifikation einer formell rechtskräftigen Verfügung werden im ATSG abschliessend genannt. Sofern nicht die engen Voraussetzungen für die Anwendung eines dieser Korrekturinstrumente (Art. 17 ATSG, Art. 53 Abs. 1 ATSG, Art. 53 Abs. 2 ATSG) erfüllt sind, kommt eine Modifikation einer formellen Verfügung nicht in Frage. Nur die sogenannte prozessuale Revision und die Wiedererwägung zielen dabei auf die Korrektur eines Fehlers ab, der von Beginn weg bestanden hat. Das Ziel eines entsprechenden Verfahrens ist eine die unrichtige Verfügung ex tunc ersetzende neue Verfügung, die nun in allen Belangen richtig ist. Die Revision (Art. 17 ATSG) zielt dagegen nicht auf die Korrektur einer von Beginn weg unrichtigen Verfügung ab, sondern dient einem völlig anderen Zweck: Wenn eine ursprünglich richtige Verfügung betreffend eine Dauerleistung infolge einer unerwarteten nachträglichen Sachverhaltsveränderung für die Zukunft unrichtig wird, soll sie mittels einer Revision an die Sachverhaltsveränderung angepasst werden, damit sie auch für die Zukunft richtig bleibt. Erweist sich eine formell rechtskräftige Verfügung hinsichtlich eines Sachverhaltselements als unrichtig, das sich nach der Verfügungseröffnung nicht verändert hat, muss sie diesbezüglich logischerweise von Beginn weg unrichtig gewesen sein. Würde die Verwaltung einen solchen Fehler im Zuge einer Revision (Art. 17 ATSG) korrigieren, würde sie eine Modifikation vornehmen, für die eines der beiden Verfahrensinstrumente zur Behebung einer ursprünglichen Unrichtigkeit – sogenannte prozessuale Revision oder

Wiedererwägung – angewendet werden müsste. Entgegen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung dient die Revision (Art. 17 ATSG) also gerade nicht dazu, eine in sämtlichen Belangen richtige Verfügung zu kreieren. Ihr Sinn und Zweck beschränkt sich nur darauf, eine Dauerleistung an eine nachträgliche Sachverhaltsveränderung anzupassen. Die Behebung von ursprünglich begangenen Fehlern ist die Aufgabe der sogenannt prozessualen Revision oder der Wiedererwägung. Diese Unterscheidung ist deshalb von elementarer Wichtigkeit, weil eine Vermengung im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung dazu führen würde, dass im Revisionsverfahren eine „verkappte“ Wiedererwägung durchgeführt werden könnte, ohne dass die Voraussetzungen des Art. 53 Abs. 2 ATSG erfüllt wären. Das liefe augenscheinlich auf eine Untergrabung des Grundsatzes der allseitigen Verbindlichkeit einer formell rechtskräftigen Verfügung hinaus (vgl. zum Ganzen auch Ralph Jöhl, Die Revision nach Art. 17 ATSG, in: JaSo 2012, S. 153 ff.), weshalb sich der Gegenstand eines Revisionsverfahrens nach der ständigen Praxis des Versicherungsgerichtes des Kantons St. Gallen nur auf jene Sachverhaltselemente beschränkt, die sich wesentlich verändert haben (vgl. etwa den Entscheid EL 2016/31 des St. Galler Versicherungsgerichtes vom 20. Oktober 2017, E. 1.1).

E. 2

2.1 Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer gestützt auf die Mitteilung vom 3. Juni 2009 einen „Dynavox VMax“ abgegeben (vgl. IV-act. 68–1), der 3,1 kg wiegt und 32cm × 25cm × 7,6cm gross ist (vgl. IV-act. 64–2). Den vorliegenden Akten lässt sich nicht entnehmen, wie schwer und gross ein aktuelles Kommunikationsgerät mit einem identischen Funktionsumfang im Zeitpunkt der Eröffnung der angefochtenen Verfügung gewesen ist. Die Beschwerdegegnerin hat es also versäumt, Abklärungen zu einem der beiden allein massgebenden Sachverhaltselemente zu tätigen. Auch bezüglich der Kommunikationsfähigkeit des Beschwerdeführers erweist sich der massgebende Sachverhalt aber als ungenügend abgeklärt. Den Berichten der Schule lassen sich zwar Hinweise auf eine mögliche Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit seit der ursprünglichen Leistungszusprache entnehmen. So soll der Beschwerdeführer mittlerweile fähig sein, einfache Zwei- und Drei-Wort-Sätze zu bilden und sich mittels der Lautsprache zu verständigen. In den Akten finden sich aber auch Hinweise, die gegen eine wesentliche Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit des Beschwerdeführers sprechen. Gemäss den Ausführungen der Pädagogen sind die Aussagen des Beschwerdeführers auf einfachste Inhalte beschränkt und nur verständlich, wenn der Kontext genau bekannt ist. Zudem kann sich der Beschwerdeführer offenbar nur dann selbst verständigen, wenn er sich in einer vertrauten Situation mit einem vertrauten Gesprächspartner befindet. Die Beschwerdegegnerin hat die Kommunikationsfähigkeit des Beschwerdeführers offenbar auch deshalb überschätzt, weil sie die im Bericht zum Schuljahr 2015/2016 erwähnten Förderziele versehentlich als bereits erzielte Fortschritte missverstanden hat. Jedenfalls lässt sich die relevante Frage, ob der Beschwerdeführer noch auf ein Kommunikationsgerät angewiesen ist, anhand der Akten nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit beantworten. Auch diesbezüglich hat die Beschwerdegegnerin also ihre Untersuchungspflicht (Art. 43 Abs. 1 ATSG) verletzt. Die angefochtene Revisionsverfügung vom 13. Dezember 2016 erweist sich damit als rechtswidrig, weshalb sie aufgehoben werden muss. Die Sache ist zur weiteren Abklärung bezüglich des aktuellen Standes der Technik bezüglich der Kommunikationsgeräte sowie der aktuellen Kommunikationsfähigkeiten des Beschwerdeführers und zur anschliessenden neuen Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 2.2 Mit Blick auf die

weitere Sachverhaltsabklärung ist darauf hinzuweisen, dass angesichts der aktuellen Bedürfnisse des Beschwerdeführers hinsichtlich eines Kommunikationsgerätes möglicherweise eine Versorgung mit einem handelsüblichen „Tablet“ und einer entsprechenden Software-Applikation ausreichend sein könnte. Ein „iPad“ wiegt beispielsweise – je nach Version – nur gerade 477g beziehungsweise 692g und ist auch wesentlich schmaler und etwas kleiner als der „Dynavox VMax“: 25,1cm × 17,4cm × 0,6cm respektive 30,6cm × 22,1cm × 0,7cm (vgl. die Website des Herstellers „Apple“; <<https://www.apple.com/chde/ipad-pro/specs/>>, aufgerufen am 7. Februar 2018). Die in Frage kommenden Konkurrenzprodukte dürften wohl nur unwesentlich grösser, dicker oder schwerer sein. Die Versorgung des Beschwerdeführers mit einem geeigneten „Tablet“ und einer entsprechenden Applikation könnte folglich die kostengünstigste und zugleich auch die handlichste Lösung zur Befriedigung des Hilfsmittelbedarfs des Beschwerdeführers sein. Die Beschwerdegegnerin wird zur Beantwortung der Frage, welche Versorgungsmöglichkeit zu wählen ist, zunächst den aktuellen Hilfsmittelbedarf des Beschwerdeführers (in der Schule – ausserhalb der eigentlichen Beschulung – und zuhause beziehungsweise auf dem Schulweg) ermitteln und definieren, welche dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Kommunikationsgeräte über einen Funktionsumfang verfügen, der diesen und den in der nahen Zukunft zu erwartenden Bedarf abdeckt. Aus den in Frage kommenden Geräten wird sie jenes wählen, das möglichst handlich und leicht, aber auch möglichst kostengünstig ist. Bei der Abwägung zwischen der Handlichkeit und dem Kaufpreis wird sie sich vom allgemeinen Verhältnismässigkeitsgrundsatz im Verwaltungsrecht leiten lassen.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer mit Fr. 1'800.-- zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.